



Herrn  
Markus Vosteen



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Veterinäramt und Verbraucherschutz  
35.60 Verwaltung

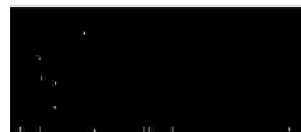
Dienstgebäude 69188 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse  
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Aktenzeichen 0337-20 A

Bearbeiter/in  
Zimmer-Nr.  
Telefon  
Fax  
E-Mail  
Sprechzeiten



nach Vereinbarung

Datum 28.01.2020

## Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Betrieb „Knossos Palace“, Arndtstr. 3, 68766 Hockenheim

Ihr Antrag vom 25.01.2020

Sehr geehrter Herr Vosteen,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o.a. Antrags vom 25.01.2020.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind (Stand 28.01.2020: 324), werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Herrn  
Markus Vosteen



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Veterinäramt und Verbraucherschutz  
35.60 Verwaltung

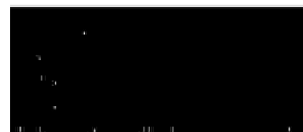
**Dienstgebäude** 69188 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

**Öffnungszeiten** Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse**  
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

**Aktenzeichen** 0337-20 A

**Bearbeiter/in**  
**Zimmer-Nr.**  
**Telefon**  
**Fax**  
**E-Mail**  
**Sprechzeiten**



nach Vereinbarung

**Datum** 28.01.2020

## Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

**Betrieb „Knossos Palace“, Arndtstr. 3, 68766 Hockenheim**

**Ihr Antrag vom 25.01.2020**

Sehr geehrter Herr Vosteen,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o.a. Antrags vom 25.01.2020.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind (Stand 28.01.2020: 324), werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

